

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

(vom 26. November 2007)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. September 2006¹ und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 20. April 2007,

beschliesst:

1. Abschnitt: Betreuungswesen

A. Betreuungskreise

§ 1. ¹ Ein Betreuungskreis umfasst das Gebiet einer oder mehrerer, in der Regel im gleichen Bezirk liegenden politischen Gemeinden. Für die Städte Zürich und Winterthur können mehrere Kreise gebildet werden. Im Allgemeinen

² Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Gemeinden die Betreuungskreise fest. Er berücksichtigt dabei insbesondere, dass die Betreibungsämter ihre Aufgabe in fachlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht optimal erfüllen können. Er holt einen Bericht des Obergerichtes ein.

³ Umfasst ein Betreuungskreis mehrere, in verschiedenen Bezirken liegende Gemeinden, bestimmt sich seine Bezirkszugehörigkeit nach dem Sitz des betreffenden Betreibungsamtes.

§ 2. ¹ Umfasst ein Betreuungskreis mehrere Gemeinden, vereinbaren diese Zusammenarbeit unter Gemeinden

- a. den Sitz und die Bezeichnung des Betreibungsamtes,
- b. wer die Rechte und Pflichten wahrnimmt, die nach Gesetz der Gemeinde oder einem Gemeindeorgan zukommen.

² Zuständig für den Vertragsabschluss sind die Gemeinderäte. Vorbehalten bleiben § 7 Abs. 2 und 3. Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

B. Betreibungsämter

- Bestand § 3. In jedem Betreibungskreis besteht ein Betreibungsamt, das von der Betreibungsbeamtin oder dem Betreibungsbeamten geleitet wird.
- Amtsräume und Einrichtungen § 4. Die Gemeinde stellt die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung.
- Gebühren § 5. Die vom Betreibungsamt erhobenen Gebühren fallen in die Gemeindekasse.
- Aufsicht des Gemeinderates § 6. ¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt das Betreibungsamt in organisatorischer und personeller Hinsicht, soweit die Aufsicht nicht in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden nach § 17 fällt.
- ² Er kann soweit in die Geschäftsführung des Betreibungsamtes Einsicht nehmen, als es für die Organisation des Amtes, die Abrechnung der vom Amt erhobenen Gebühren und die Festsetzung der Löhne erforderlich ist.
- ³ Die Aufsichtsbehörden nach § 17 und der Gemeinderat informieren sich gegenseitig über Wahrnehmungen, die für die Aufsichtstätigkeit der anderen Behörde von Bedeutung sein können, namentlich über getroffene Massnahmen.

C. Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte

- Wahlorgan § 7. ¹ Die Wahl oder Ernennung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte³.
- ² Umfasst ein Betreibungskreis mehrere Gemeinden, bestimmt sich das Wahlorgan wie folgt:
- a. Sehen alle Gemeinden die Wahl oder Ernennung durch den Gemeinderat vor, ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde Wahlorgan. Der Vertrag regelt, ob die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte gewählt oder ernannt wird.
 - b. In den übrigen Fällen erfolgt die Wahl durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten des Betreibungskreises an der Urne.
- ³ Die Bezeichnung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis.
- Stellvertretung § 8. Der Gemeinderat ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten die ordentliche und die ausserordentliche Stellvertretung.

§ 9. ¹ Als Betriebsbeamtin oder Betriebsbeamter oder als ordentliche Stellvertretung kann nur gewählt oder ernannt werden, wer über einen Wahlfähigkeitsausweis verfügt. Wählbarkeitsvoraussetzung

² Das Obergericht kann geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern im Hinblick auf die Amtsausübung einen befristeten provisorischen Wahlfähigkeitsausweis ausstellen.

§ 10. Der Gemeinderat regelt die Arbeitsverhältnisse der Betriebsbeamtin oder des Betriebsbeamten und der weiteren Mitarbeitenden des Betriebsamtes. Diese Personen unterstehen dem Personalrecht der Gemeinde und werden von ihr entlohnt. Arbeitsverhältnis

D. Wahlfähigkeitsausweis und Fähigkeitsprüfung

§ 11. ¹ Das Obergericht erteilt den Wahlfähigkeitsausweis Bewerberinnen und Bewerbern, die Erteilung und Entzug des Wahlfähigkeitsausweises

- a. handlungsfähig und vertrauenswürdig sind,
- b. die Fähigkeitsprüfung für Betriebsbeamtinnen und Betriebsbeamte bestanden haben.

² Es kann die Prüfung ganz oder teilweise erlassen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber auf gleichwertige andere Weise die Fachkenntnisse nachweist, die für die pflichtgemässe Amtsführung erforderlich sind.

³ Es entzieht einer Person den Wahlfähigkeitsausweis bei Verlust der Handlungsfähigkeit oder Vertrauenswürdigkeit oder bei einer Amtsentsetzung im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Ziff. 4 SchKG⁸. Das Verfahren richtet sich nach § 19.

§ 12. Zur Fähigkeitsprüfung wird zugelassen, wer Zulassung zur Prüfung

- a. handlungsfähig und vertrauenswürdig ist,
- b. über eine berufsspezifische Vorbildung verfügt und
- c. während mehrerer Jahre auf einem Betriebsamt praktisch tätig war.

§ 13. ¹ Das Obergericht wählt auf seine Amtsdauer eine Prüfungskommission, in der die Betriebsbeamtinnen und Betriebsbeamten angemessen vertreten sind. Prüfungskommission

² Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Fähigkeitsprüfung und nimmt die Prüfung ab.

- Gebühren § 14. ¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:
- a. für die Erteilung oder den Entzug des Wahlfähigkeitsausweises Fr. 500 bis Fr. 2500,
 - b. für die Durchführung der Prüfung Fr. 1000 bis Fr. 2500.
- ² Die Gebühr kann bei besonders hohem Aufwand bis auf das Doppelte erhöht und bei geringem Aufwand bis auf einen Fünftel herabgesetzt werden.
- Rechtsschutz § 15. Gegen Entscheide des Obergerichts im Zusammenhang mit der Erteilung und dem Entzug des Wahlfähigkeitsausweises und gegen Entscheide der Prüfungskommission kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde gemäss §§ 41 ff. VRG⁴ erhoben werden.

2. Abschnitt: Konkurswesen

§ 16. Die Einteilung des Kantons in Konkurskreise und die Organisation der Konkursämter richten sich nach dem Notariatsgesetz vom 9. Juni 1985⁶.

3. Abschnitt: Aufsichtsbehörden

- Zuständigkeit § 17. ¹ Die Bezirksgerichte sind untere Aufsichtsbehörden über die Betreibungs- und Konkursämter. Obere Aufsichtsbehörde ist das Obergericht.
- ² Die Bezirksgerichte und das Obergericht üben die Aufsicht nach Massgabe des SchKG⁸ und des GVG⁵ aus.
- Beschwerdeverfahren nach Art. 17 und 18 SchKG § 18. Soweit das Bundesrecht keine Regelung enthält, richten sich das Beschwerdeverfahren und der Weiterzug nach §§ 109 und 110 GVG⁵.
- Disziplinarverfahren § 19. ¹ Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erfolgt auf Anzeige hin oder von Amtes wegen, wenn objektive Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung vorliegen. Es kann eine vorsorgliche Einstellung im Amt angeordnet werden. Anzeigerstattenden kommen keine Verfahrensrechte zu.
- ² Im Übrigen richten sich das Verfahren und der Weiterzug nach §§ 109 und 110 GVG⁵.

4. Abschnitt: Richterliche Behörden

§ 20. ¹ Nachlassrichter ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter am Bezirksgericht. Oberes Nachlassgericht ist das Obergericht. Zuständigkeit

² Die Zuständigkeit für weitere Entscheide, die das SchKG⁸ richterlichen Behörden zuweist, richtet sich nach dem GVG⁵.

§ 21. Das ordentliche, das beschleunigte und das summarische Verfahren sowie der Weiterzug richten sich nach den Bestimmungen der ZPO⁷, soweit das SchKG⁸ keine abweichenden Vorschriften enthält. Verfahren

5. Abschnitt: Weitere Zuständigkeiten

§ 22. ¹ Depositenanstalt im Sinne von Art. 24 SchKG⁸ ist die Zürcher Kantonalbank. Depositenanstalten

² Das Obergericht kann in begründeten Fällen eine andere Bank als Depositenanstalt bezeichnen.

§ 23. ¹ Für Schuldbetreibungen gegen Gemeinden sind die Notariate zuständig. Bei den Städten Zürich und Winterthur bestimmt das Obergericht das zuständige Notariat. Schuldbetreibung gegen Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts

² Für Schuldbetreibungen gegen andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts sind die Betreibungsämter zuständig.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24. Das Obergericht regelt durch Verordnung namentlich folgende Bereiche: Ausführungsrecht

- a. die näheren Voraussetzungen zur Erlangung des Wahlfähigkeitsausweises für Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte, insbesondere hinsichtlich Ausbildung, Zulassung, Durchführung und Erlass der Fähigkeitsprüfung sowie der Gebühren, und für den Entzug des Wahlfähigkeitsausweises,
- b. die Zusammensetzung und Besetzung der Prüfungskommission sowie die Entschädigung der Mitglieder,
- c. die Organisation und Geschäftsführung der Betreibungsämter.

§ 25. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 27. Mai 1913 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Änderungen
bisherigen
Rechts

§ 26. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a. **Gemeindengesetz** vom 6. Juni 1926²:

C. Verwaltungs-
kreise

§ 100 a. ¹ Durch die Gemeindeordnung kann das Gemeindegebiet in Verwaltungskreise eingeteilt werden, die in der Regel zugleich Friedensrichterkreise bilden. Auf Antrag des Gemeinderates kann der Regierungsrat nach Anhören des Obergerichtes mehrere Friedensrichterkreise vereinigen.

Abs. 2 unverändert.

b. **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959⁴:

I. Zulässigkeit
der Beschwerde
1. Grundsatz

§ 41. Abs. 1 unverändert.

² Ausserdem ist die Beschwerde zulässig gegen Anordnungen

- a. des Obergerichtes im Zusammenhang mit der Erteilung des Anwaltspatentes und mit der Erteilung und dem Entzug des Wahlfähigkeitsausweises für Betreibungsbeamte und des Fähigkeitsausweises oder Wahlfähigkeitszeugnisses für Notare;
- b. der Prüfungskommissionen betreffend die Fähigkeitsprüfung für Betreibungsbeamte und Notare;
- c. der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte und der Anwaltsprüfungskommission.

Übergangsrecht

§ 27. ¹ Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte und ihre ordentliche Stellvertretung, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt sind, können ihr Amt ohne Wahlfähigkeitsausweis längstens ausüben:

- a. bis zum Ablauf der Amtsdauer 2010 bis 2014, wenn sie gewählt sind,
- b. bis Ende 2014 in den übrigen Fällen.

² Das Obergericht erteilt ihnen den Wahlfähigkeitsausweis ohne Fähigkeitsprüfung, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes langjährig, erfolgreich und mit angemessener Geschäftslast als Betreibungsbeamtinnen oder Betreibungsbeamte oder als ordentliche Stellvertretungen tätig waren.

§ 28. Dieses Gesetz tritt nach seiner Genehmigung durch den Bund⁹ auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Genehmigung
und Inkraft-
treten

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Ursula Moor-Schwarz Der Sekretär: Jürg Leuthold

Feststellung der Rechtskraft und Inkraftsetzung

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 ist rechtskräftig ([ABl 2008, 349](#)) und wird wie folgt in Kraft gesetzt:

- 1. Januar 2009: §§ 1 Abs. 2, 2, 7, 11–15, 24 lit. a und b, 26 lit. b, 27 Abs. 2
- 1. Januar 2010: §§ 9 und 27 Abs. 1
- 1. Juli 2010: Die übrigen Bestimmungen (d.h. §§ 1 Abs. 1 und 3, 3–6, 8, 10, 16–23, 24 lit. c, 25, 26 lit. a, 28).

1. Oktober 2008

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Notter Der Staatsschreiber: Husi

¹ [ABl 2006, 1201.](#)

² [LS 131.1.](#)

³ [LS 161.](#)

⁴ [LS 175.2.](#)

⁵ [LS 211.1.](#)

⁶ [LS 242.](#)

⁷ [LS 271.](#)

⁸ [SR 281.1.](#)

⁹ Vom Bund genehmigt am 18. Januar 2008.